

**Satzung
des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken
für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen
(Umladestationen, MHKW, Not- und Reststoffdeponie)**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2006 (OfrABL. Folge 12/06) gültig ab 01.01.2007

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung von folgenden öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes:
1. Umladestation für den Landkreis Kronach in Kronach-Neuses
 2. Umladestation für den Landkreis Lichtenfels in Lichtenfels-Seubelsdorf
 3. Müllheizkraftwerk in Coburg-Neuses
 4. Not- und Reststoffdeponie Blumenrod
- (2) Für die Anlieferung von Abfällen an den vorgenannten Entsorgungsanlagen werden folgende Einzugsgebiete festgelegt:
1. Abfälle aus dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Coburg sind grundsätzlich am MHKW Coburg anzuliefern.
 2. Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Kronach sind grundsätzlich an der Umladestation für den Landkreis Kronach anzuliefern.
 3. Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Lichtenfels sind grundsätzlich an der Umladestation für den Landkreis Lichtenfels anzuliefern.

In begründeten Fällen kann der Zweckverband Ausnahmen hiervon, insbesondere die direkte Anlieferung an das MHKW oder die Not- und Reststoffdeponie, gestatten oder anordnen.

**§ 2
Gegenstand der Benutzung**

- (1) Der Zweckverband übernimmt an den Einrichtungen (§ 1 Abs. 1) im Rahmen seiner betrieblichen und technischen Möglichkeiten Haus- und Sperrmüll sowie hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle aus dem Verbandsgebiet, ausgenommen die getrennt erfassten Problemabfälle sowie Stoffe, die einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

Bei Betriebsstörungen in den Einrichtungen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. In diesem Fall werden die dann zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen baldmöglichst öffentlich bekannt gegeben.

Nicht angenommen werden:

1. Unbrennbare Stoffe an den Umladestationen und am MHKW, soweit sie nicht im Rahmen der Haus- und Sperrmüllabfuhr angeliefert werden
2. Abfälle, die nach den satzungsmäßigen Regelungen der Verbandsmitglieder von deren Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
3. Brennende oder glühende Abfälle
4. Sperrgut, soweit die Einzelabmessungen eines Gegenstandes die Maße 150 x 100 x 200 cm überschreiten
5. Abfälle, die Einrichtungen des Zweckverbandes beschädigen können
6. Abfälle, die nach Abs. 1 Satz 1 letzter Satzteil - wiederverwertbare Stoffe – nicht übernommen werden.
Hierzu gehören insbesondere:
 - Papier, Pappe, Kartonagen

AbfallZVS A-300-2

- Glas (Hohlglas und Flaschenglas)
 - Aluminium und Blech/Schrott
 - recyclingfähiges Altholz
 - Grünabfälle (Gras, Hecken- und Baumschnitt)
 - recyclingfähige gebrauchte Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen
 - saubere Kunststofffolien aus Polyethylen und Polypropylen
 - andere produktionsspezifisch verwertbare Kunststoffabfälle
 - sauberes Styropor
 - Altkleider
- (2) Für die Annahme von Klärschlamm bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Kläranlagenbetreiber.
- (3) Abfälle, welche nicht zur Annahme zugelassen sind, werden zurückgewiesen. Eine Zurückweisung auch nach dem Entladen bleibt vorbehalten. In diesem Fall lässt der Zweckverband durch den Anlieferer, dessen Auftraggeber oder auf dessen Kosten die nicht behandlungsfähigen Abfälle wieder entfernen.

Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und gegebenenfalls von der Annahme auszuschließen.

- (4) In Zweifelsfällen behält sich der Zweckverband vor, vom Benutzer einen gutachtlichen Nachweis des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, einer anderen anerkannten Fachstelle oder eines amtlichen oder vereidigten Sachverständigen zu verlangen, der Aufschluss über die Behandlungsfähigkeit geben kann. Der Zweckverband ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Behandlungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

§ 3 Öffnungszeiten, Verhalten der Benutzer

- (1) Die Öffnungszeiten bei der jeweiligen Einrichtung werden durch Anschlag und in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gemacht.
- (2) Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen des MHKW und der Umladestationen sowie der Deponie nicht gestattet.
- (3) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.
- (4) Die Besucher und Benutzer sind verpflichtet, die Verbotstafeln und die Hinweisschilder zu beachten. Anweisungen des Personals müssen befolgt werden.

§ 4 Gebührenpflicht

Für die Annahme von Abfällen werden Gebühren nach der Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Eigentumsübertragung

- (1) Mit der Übernahme durch den Zweckverband gehen die angelieferten Abfälle in dessen Eigentum über.
- Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Zweckverband ist jedoch nicht verpflichtet, verloren gegangene Gegenstände im Müll zu suchen oder suchen zu lassen.

- (2) Ausgeschlossen von der Eigentumsübertragung sind alle Stoffe, die gemäß § 2 von der Annahme ausgeschlossen sind.

§ 6

Haftung des Zweckverbandes

- (1) Für Schäden, die den Anlieferern von Abfällen bei Benutzung der Einrichtungen entstehen, haftet der Zweckverband nur, wenn seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Der Zweckverband haftet nicht für Kosten, die durch Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Abfallentsorgungseinrichtungen wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

Bei unbefugtem Betreten der Anlagen haftet der Zweckverband nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.

§ 7

Haftung der Benutzer

Der Benutzer haftet für Schäden, die dem Zweckverband bei oder infolge der Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen entstehen, sofern er nicht nachweist, dass ihn an den Schäden kein Verschulden trifft.

Als Benutzer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen, die die bei ihnen anfallenden Stoffe durch Dritte anliefern lassen.

Der Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Abfälle angeliefert werden, haften für Schäden durch Anlieferung von Abfällen, die von der Verbrennung ausgeschlossen sind.

§ 8

Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten

- (1) Der Zweckverband kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen allgemein oder für den Einzelfall erlassen. Die Anordnung des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung von Abfällen zu befolgen.
- (2) Weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen des Anlieferers sowie zur Weisungsbefugnis des Betriebspersonals können in einer Betriebsordnung näher geregelt werden.

§ 9

Bewehrungsvorschrift

Nach Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

1. falsche Angaben über die Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle macht (§ 2 Abs. 3 Satz 4)
2. unbefugt Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt (§ 3 Abs. 1)
3. eine Anlage des Zweckverbandes unbefugt betritt (§ 3 Abs. 2)
4. unbefugt Gegenstände einsammelt und mitnimmt (§ 3 Abs. 3)
5. den Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten zuwider handelt (§ 3 Abs. 4 und § 8)
6. gemäß § 2 ausgeschlossene Abfälle anliefern oder anliefern lässt.

§ 10
Inkrafttreten/Außerkräftreten

gegenstandslos

(Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung vom 06.04.1993)